

Business-Guide Europa – Russland				
Typische Rechtsformen für mittelständische Unternehmen / Startups¹	Einzelunternehmer (ИП)	GmbH (ООО)	Nichtoffene AG (АО)	Offene AG (ПАО)
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Einfache Gründung • Kein Mindeststammkapital • Keine Satzung • Kostengünstig • Volle Entscheidungsgewalt • Wahl zwischen sämtlichen Besteuerungsarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsbeschränkung. Die Gesellschafter haften grundsätzlich im Rahmen des Wertes ihrer Geschäftsanteile am Stammkapital der Gesellschaft (P.1 Art.2 des GmbHG) • Geringes Mindeststammkapital 10.000 Rubel (138 Euro) (P.1 Art.14 des GmbHG) • Vorkaufsrecht der Gesellschafter auf veräußerbare Geschäftsanteile am Stammkapital (P.4 Art.21 des GmbHG) • Beschlußfassung und Teilnahme der Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung können ohne Notar durch Unterzeichnung des Protokolls von Gesellschaftern bestätigt werden (P.3 Art. 67.1 des ZivGB) • Ab 25.06.2019 können GmbHs auf der Grundlage von einer von 36 offiziell bestätigten Mustersatzungen tätig werden (P.1 Art.12 des GmbHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsbeschränkung. Die Aktionäre haften grundsätzlich im Rahmen des Wertes ihrer Aktien (Art 2 des AktG). • Geringes Mindeststammkapital 10.000 Rubel (138 Euro) (Art 26 des AktG) • Vorkaufsrecht der Aktionäre auf veräußerbare Aktien (P.4 Art.7 des AktG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsbeschränkung. Die Aktionäre haften grundsätzlich im Rahmen des Wertes ihrer Aktien (Art 2 des AktG). • Investorenfreundlich • Platzierung von Aktien durch ein öffentliches Angebot (P.2 Art.7 des AktG)

Nachteile	<p>Persönliche Haftung als Bürger mit seinem ganzen Vermögen mit Ausnahme vom Vermögen, das nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eingezogen werden kann (Art. 24 des ZivGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter und Satzung öffentlich einsehbar • Notarielle Beurkundung von Transaktionen mit Geschäftsanteilen am Stammkapital (P.11 Art.21 des GmbHG) sowie Gesellschafteraustritt (P.1 Art.26 des GmbHG). • Die Gesellschaft darf nicht eine andere Gesellschaft als Alleingesellschafter haben, die aus einer Person besteht (P.2 Art.7 des GmbHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Platzierung von Aktien durch ein öffentliches Angebot ist nicht erlaubt (P.2 Art.7 des AktG) • Beschlussfassung und Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung der Gesellschaft können nur notariell oder durch Aktionärregisterverwalter bestätigt werden (P.3 Art. 67.1 ZivGB) • Die Alleinaktionär muß in rus. Handelsregister (EGRUL) eingetragen werden (P.6 Art. 98 ZivGB) • Die Gesellschaft darf nicht eine andere Gesellschaft als Alleinaktionär haben, die aus einer Person besteht (P.2 Art.10 des AktG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hohes Mindeststammkapital 100.000 Rubel (1.383 Euro) (Art 26 des AktG) • Pflicht zur Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen (P.1 Art. 92 AktG) • Beschlußfassung und Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung der Gesellschaft können nur durch Aktionärregisterverwalter bestätigt werden (P.3 Art. 67.1 ZivGB) • Die Alleinaktionär muß in Register (EGRUL) eingetragen werden (P.6 Art. 98 ZivGB) • Die Gesellschaft darf nicht eine andere Gesellschaft als Alleinaktionär haben, die aus einer Person besteht (P.2 Art.10 des AktG)
Gründungsvorgang	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung aller notwendigen Dokumente • Einreichung von Unterlagen bei der zuständigen Steuerbehörde • Registrierungsfrist 3 Arbeitstage 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Unterzeichnung aller notwendigen Dokumente • Notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Antragstellers auf Eintragungsantrag • Einreichung von Unterlagen bei der zuständigen Steuerbehörde • Registrierungsfrist 3 Arbeitstage 		
Gründungskosten	<p>Staatsgebühr für die staatliche Registrierung beträgt 800 Rubel (Art.333.33 des SteuerGB)</p> <p>Ab 01.01.2019 bei Einreichung der Dokumente zur Registrierung in zuständige Steuerbehörde auf elektronischem Wege (auch durch den Notar oder Multifunktionales Zentrum für Erbringung von staatlichen Dienstleistungen) wird keine Staatsgebühr für die staatliche Registrierung entrichtet</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notarkosten für die Beglaubigung der Unterschrift des Antragstellers • Staatsgebühr für die staatliche Registrierung beträgt 4.000 Rubel (Art.333.33 des SteuerGB) 		

Steuern				
Typische Rechtsformen für mittelständische Unternehmen / Startups ²	Einzelunternehmer (ИП)	GmbH (ООО)	Nichtoffene AG (АО)	Offene AG (ПАО)
Welche Steuern sind in der Rechtsform zu zahlen?	<p>Wahl zwischen folgenden Besteuerungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeines Besteuerungsverfahren (ОСН): Einkommenssteuer natürlicher Personen in Höhe von 13% (wenn der Unternehmer im Berichtsjahr in der Russischen Föderation ansässig war); Mehrwertsteuer in Höhe von 0%, 10%, 20%; Vermögenssteuer in Höhe von bis zu 2,2%. • vereinfachtes Besteuerungsverfahren (УСН): Steuer auf Einkommen 6% oder Steuer auf Einkommen minus Aufwand 15% • Patentbesteuerungsverfahren (ПЧН). Der Patentwert hängt von der Art der Tätigkeit ab • Einheitssteuer auf anrechenbares Einkommen (ЕНВД) - von 7,5 bis 15% - abhängig von der Region, in der der Unternehmer registriert ist • Einheitliche Landwirtschaftssteuer (ЕСХН) – 6% von Gewinn 	<p>Wahl zwischen folgenden Besteuerungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeines Besteuerungsverfahren (ОСН): Gewinnsteuer in Höhe von 20%; Mehrwertsteuer in Höhe von 0%, 10%, 20%; Vermögenssteuer in Höhe von bis zu 2,2%. • vereinfachtes Besteuerungsverfahren (УСН) Steuer auf Einkommen 6% oder Steuer auf Einkommen minus Aufwand 15% • Einheitssteuer auf anrechenbares Einkommen (ЕНВД) – von 7,5 bis 15% - abhängig von der Region, in der die Gesellschaft registriert ist • einheitliche Landwirtschaftssteuer (ЕСХН) – 6% von Gewinn 		

<p>Wesentliche Haftungsaspekte und Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung (siehe auch Compliance)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Haftung als Bürger mit seinem ganzen Vermögen mit Ausnahme vom Vermögen, das nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eingezogen werden kann (Art. 24 des ZivGB) • keine Haftungsbeschränkung möglich 	<p>Die Gesellschafter haften grundsätzlich im Rahmen des Wertes ihrer Geschäftsanteile am Stammkapital der Gesellschaft (P.1 Art.2 des GmbHG). Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft aufgrund des Verschuldens der Gesellschafter haften die Gesellschafter subsidiär wenn das Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht (Art.3 des GmbHG)</p>	<p>Die Aktionäre haften grundsätzlich im Rahmen des Wertes ihrer Aktien (Art 2 des AktG). Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft aufgrund der Handlung oder Unterlassung der Aktionäre kann die subsidiäre Haftung auf die Aktionäre auferlegt werden, wenn das Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht (Art.3 des AktG)</p>
Sonstige Besonderheiten			
<p>Welche länderspezifischen Besonderheiten sind zu beachten? (ggf. auch nicht rechtliche Themen wie: Traditionen / Kultur / Gepflogenheiten)</p>	<p>Beschränkungen der Anzahl von Arbeitnehmern hängen nicht von der Rechtsform des Arbeitgebers (Einzelunternehmer oder juristische Person), sondern von dem gewählten Besteuerungsverfahren ab. Bei allgemeinem Besteuerungsverfahren (OCH) gibt es keine Personalbeschränkungen. Bei vereinfachtem Besteuerungsverfahren (YCH) oder der Einheitssteuer auf anrechenbares Einkommen (EHBД) kann der Arbeitgeber nicht mehr als 100 Arbeitnehmer einstellen. Beim Patentbesteuerungsverfahren (ПЧН) – nicht mehr als 15 Arbeitnehmer. Eine Fischereiproduktion bei einheitlicher Landwirtschaftssteuer (ECXH) kann bis zu 300 Arbeitnehmer einstellen. Wenn ein Unternehmer oder juristische Person staatliche Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen beansprucht, ist auch die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer von Bedeutung. Ein Kleinunternehmen kann nicht mehr als 15, ein kleines Unternehmen nicht mehr als 100, und ein mittleres Unternehmen nicht mehr als 250 Mitarbeiter einstellen.</p>		
<p>Grundlegende Regelungen zu Arbeitnehmern (Kündigungsregeln- bzw. Schutz, Arbeitszeiten, Arbeitnehmerschutz, Mindestlohn?)</p>	<p>Kündigungsfrist für Arbeitnehmer – 2 Wochen (Art.80 des ArbGB). Kündigungsfrist für Arbeitgeber bei einem befristeten Arbeitsvertrag – 3 Kalendertage (Art.79 des ArbGB); im Zusammenhang mit der Liquidation des Unternehmens oder Personalabbau – 2 Monate (Art.180 des ArbGB). Kündigungsfrist während der Probezeit für beide Parteien – 3 Kalendertage (Art.71 des ArbGB). Die Probezeit darf 3 Monate, und für Leiter der Organisationen und deren Stellvertreter, Hauptbuchhalter und deren Stellvertreter, Leiter von Zweigniederlassungen, Vertretungen oder anderen separaten Struktureinheiten der Organisationen – 6 Monate nicht überschreiten (Art.71 des ArbGB). Die normale Arbeitszeitdauer darf 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten (Art.91 des ArbGB). Traditionell hat eine fünftägige Arbeitswoche mit zwei freien Tagen 8 Arbeitsstunden pro Arbeitstag. Der bezahlte Jahresurlaub wird den Arbeitnehmern für einen Zeitraum von 28 Kalendertagen gewährt (Art.115 des ArbGB). Der Mindestlohn in Moskau wird quartalweise überprüft und in Höhe des Existenzminimums festgelegt – z.Z. 18.781 Rubel (260 Euro).</p>		
<p>Notwendige Genehmigungen</p>	<p>Im Allgemeinen haben Einzelunternehmer und juristische Personen eine allgemeine Rechtsfähigkeit, d.h. sie können beliebige nicht verbotene Tätigkeiten ausüben. Arten von Tätigkeiten, für die sie eine Lizenz benötigen, können sie erst nach Erhalt einer solchen Lizenz ausüben.</p>		
<p>Sonstige zu beachtende Sondergesetze zur Unternehmensgründung</p>	<p>Föderationsgesetz "Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" vom 08.02.1998 Nr. 14-FZ (GmbHG) Föderationsgesetz "Über Aktiengesellschaften" vom 26.12.1995 Nr. 208-FZ (AktG) Föderationsgesetz "Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern" vom 08.08.2001 Nr. 129-FZ Föderationsgesetz "Über die Lizenzierung bestimmter Arten von Tätigkeiten" vom 04.05.2011 Nr. 99-FZ Föderationsgesetz "Über die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation" vom 24.07.2007 Nr. 209-FZ Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation vom 30.12.2001 Nr. 197-FZ (ArbGB)</p>		
Mögliche Zusatzleistungen, die eine Kanzlei anbieten darf/kann			

Kanzlei als rechtlicher Geschäftssitz (z.B. bei ausländischen Niederlassungen)	Grundsätzlich möglich.
Kanzlei / Steuerberater für die Buchhaltung	Steuerberatung sowie Buchhaltung sind mit Hilfe unserer Partnergesellschaften grundsätzlich möglich.
Insolvenzverfahren	
Grundzüge des Insolvenzverfahrens	Eine Person hat Anzeichen einer Insolvenz, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 3 Monaten nachkommen kann. (Art.3 und 213.2 des Föderationsgesetzes vom 26.10.2002 Nr. 127-FZ "Über die Insolvenz"). Ein Konkursverfahren kann von einem staatlichen Arbitragegericht eingeleitet werden, sofern die Ansprüche gegen den Schuldner – eine juristische Person insgesamt mindestens 300.000 Rubel (Art.6 des InsvG), und eine natürliche Person (Einzelunternehmer) – mindestens 500.000 Rubel (Art.213.2 des InsvG) betragen.
Haftungsrisiken für die Geschäftsleitung	Ist eine vollständige Rückzahlung der Gläubigeraufforderungen aufgrund von Handlungen und (oder) Nichthandeln der den Schuldner kontrollierenden Personen unmöglich, haften diese Personen subsidiär für die Verpflichtungen des Schuldners (Art. 61.11 des InsvG). Als die den Schuldner kontrollierenden Personen können Geschäftsleitung (auch Managementfirmen), Mitglieder des Exekutivorgans, Gesellschafter (Aktionäre) mit mindestens 50% Teilnahme am Stammkapital des Schuldners, Finanzdirektor, Hauptbuchhalter u.a.m. anerkannt werden (Art. 61.10 des InsvG).
Kann die strafrechtliche Haftung der Geschäftsleitung zur Insolvenz des Unternehmens führen?	In der Regel folgt die strafrechtliche Haftung der Geschäftsleitung aus der Insolvenz des Unternehmens. Im Falle eines vorsätzlichen oder betrügerischen Bankrotts kann die Geschäftsleitung, die Gesellschafter, der Einzelunternehmer zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden (Art.196,197 des StGB)